



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Daniel Asche
daniel.asche@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5620
06131 16-2644

09.10.17

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 26.09.2017**

**TOP 4 „Einmischung der Landesregierung in kommunale aufenthaltsrechtliche
Angelegenheiten“, Antrag der CDU-Fraktion,
Vorlage 17/1926**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Nr. 4 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Ich berichte daher wie folgt:

Die Ausgangslage in diesem Fall stellt sich wie folgt dar:

Nach Ablehnung der Asylanträge wurden die armenische Staatsangehörige und ihre minderjährige Tochter am 5. Mai dieses Jahres von der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Bad-Kreuznach abgeschoben.



Die Angelegenheit hat eine große mediale Aufmerksamkeit erlangt, da es sich – und dieses muss man aus heutiger Sicht sagen - um eine vermeidbare Abschiebung gehandelt hat - auch wenn sie rechtmäßig war.

Es bestand eine objektive Sachlage, bei der nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rückführung mehr erfolgen sollte, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorgelegen haben.

Die Armenierin absolvierte in einem Mainzer Hotel eine qualifizierte Ausbildung zur Hotelfachfrau und hätte auch nach der Ablehnung ihres Asylantrages die Ausbildung weiter fortsetzen dürfen, mit der Aussicht nach einem erfolgreichen Abschluss ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Im Vorfeld der Ausbildung hat sie neun Monate lang Berufsvorbereitungsmaßnahmen erfolgreich absolviert. Hierzu gehörte insbesondere auch eine Integrationsinitiative der DEHOGA zur Vorbereitung auf eine duale Ausbildung zur Hotelfachfrau.

Die Tragik dieses Falles liegt darin, dass die junge Frau versäumt hat, den ihr zustehenden Rechtsanspruch auch gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen. Ein Wechsel des Ausbildungsbetriebs wurde nicht angezeigt und der neue Ausbildungsvertrag nicht vorgelegt.

Ihr damaliger Rechtsanwalt hat es nach eigenem Bekunden versäumt, den ihm vorliegenden Vertrag der Ausländerbehörde zu übersenden, die daher keine Kenntnis von der aktuellen Ausbildung erhielt, da keine weitere Kommunikation mehr stattfand und nach Aktenlage entschieden wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Abschiebung wurde vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) nicht in Zweifel gezogen, da die



erforderlichen Anträge nicht gestellt wurden. Dieses ist auch die Kernaussage der Entscheidung des Obergerichtes Koblenz.

Die Abschiebung ist zwar rechtmäßig, das Ergebnis ist aber alles andere als befriedigend und hat erhebliche negative Auswirkungen für die Frau, ihre minderjährige Tochter und den Ausbildungsbetrieb.

Zu den negativen Folgen gehört auch ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, welches vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 30 Monate festgesetzt wurde. Die Frage der Verkürzung des Einreiseverbots - und nur dies - ist Gegenstand der aktuellen Prüfung.

Eine Einreisesperre kann sehr weitgehenden Veränderungen unterliegen. Sie kann nachträglich gänzlich aufgehoben oder verkürzt werden, wenn es der Zweck, zu dem es erlassen wurde, nicht mehr erfordert oder schutzwürdige Belange des Ausländers oder der Ausländerin bestehen. Dies sieht das Gesetz ausdrücklich vor.

Diese gesetzliche Möglichkeit dient dazu, Umstände zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Einreiseverbots noch nicht bestanden haben oder der Behörde noch nicht bekannt waren. Auf Antrag ist daher eine umfassende Neubewertung vorzunehmen.

Die Frage der Verkürzung der Einreisesperre wurde an prominenter Stelle im Deutschen Bundestag erörtert, das Bundesministerium des Innern ist damit befasst worden und auch die Presse hat sich dieser Thematik sehr intensiv angenommen.

Es versteht sich daher von selbst, dass derart exponierte Fälle öffentlichen Interesses vom MFFJIV fachlich begleitet werden. Dieses geschieht immer im Dialog mit den beteiligten Ausländerbehörden. So auch im vorliegenden Fall.



Bereits im Juli dieses Jahres wurde vom MFFJIV mit der Ausländerbehörde Kontakt aufgenommen, mit dem Ziel zu einer inhaltlich abgestimmten Entscheidung zu gelangen, da aus hiesiger Sicht Gründe bestehen, die für eine Verkürzung des Einreiseverbots sprechen.

Nachdem ursprünglich eine wohlwollende Prüfung seitens der ABH in Aussicht gestellt wurde, hat sich die Kreisverwaltung davon immer weiter entfernt.

Die Ausländerbehörde hat dann mitgeteilt, keinerlei Verkürzung vornehmen zu wollen. Um sich ein eigenes Bild machen zu können, wurden die Unterlagen angefordert. Dabei handelt es sich um einen üblichen Vorgang.

Beim Vollzug des Ausländerrechts handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, die den Kommunen als Auftragsangelegenheit übertragen wurde.

Die Ausübung der Fachaufsicht über die nachgeordneten Ausländerbehörden ist eine dem Ministerium gesetzlich zugewiesene Aufgabe. Sie umfasst nicht nur die Frage der Rechtmäßigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit behördlichen Handelns. Einzelfälle werden dabei immer im Dialog mit den jeweiligen Behörden erörtert. Dies wird sich selbstverständlich auch in Zukunft nicht ändern.

Die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat über den vorliegenden Antrag zu entscheiden und muss dabei die rechtlichen Bestimmungen und die obergerichtliche Rechtsprechung beachten. Die Rechtsprechung hat näher konkretisiert, welche Umstände für eine Verkürzung sprechen und wie diese zu berücksichtigen und zu bewerten sind.

Das ausländerbehördliche Ermessen ist immer pflichtgemäß, d.h. unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens und dem Zweck, zu dem es der Behörde eingeräumt wurde, auszuüben. Es müssen insbesondere alle entscheidungsrelevan-



ten Gesichtspunkte berücksichtigt und entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet werden.

Ein Einreiseverbot ist ferner am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Es ist nur solange zulässig, wie das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet besteht.

Der ausländerrechtliche Werdegang war nicht makellos. Es wurde in der Vergangenheit versucht, in Nordrhein-Westfalen durch eine Scheinehe ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Dieses ist in keiner Weise zu billigen und zweifelsfrei negativ zu bewerten.

Es ist keine strafrechtliche Verurteilung oder Ausweisung erfolgt und die Abschiebung ist nicht aus diesem Grund erfolgt. Dieses trifft auch für die Festsetzung des Einreiseverbots zu.

Auf die Erteilung der Ausbildungsduldung hätte die frühere Verfehlung keine Auswirkung. Der Gesetzgeber ist hier bereit, auch negative Aspekte unberücksichtigt zu lassen.

Bei einer nachträglichen Verkürzung sind die frühere Situation in der Bundesrepublik und die aktuellen Lebensumstände im Herkunftsland zu berücksichtigen. Maßgeblich ist der Stand der Integration, das Vorhandensein deutscher Sprachkenntnisse, Fragen der Lebensunterhaltssicherung und der Integration in den Arbeitsmarkt, die Auswirkung der Abschiebung auf minderjährige Kinder, die in Deutschland die Schule besucht haben, die Erfolgsaussichten eines Visumsverfahrens, das Vorhandensein eines konkreten Arbeitsplatzangebots oder auch die Begleichung der angefallenen Abschiebekosten.


Der bisherige Ausbildungsbetrieb möchte die junge Frau weiter beschäftigen und die Ausbildung fortsetzen. Die Bundesagentur für Arbeit hat dem im Rahmen eines Vi-



sumsverfahrens bereits zugestimmt. Ein Arbeitsplatz in der Bundesrepublik wäre somit vorhanden.

Zweifelsfrei handelt es sich hier nicht um eine normale Abschiebung, sondern eine höchst atypische Sondersituation. Es wird die Frage zu bewerten sein, in welchem Umfang noch ein weiteres öffentliches Interesse an der Fernhaltung der jungen Frau aus der Bundesrepublik besteht. Die Angelegenheit wird vom MFFJIV gegenwärtig sehr sorgfältig geprüft, wobei noch weitere Sachverhaltsermittlungen notwendig sind. Das Ergebnis wird – wie in diesen Fällen üblich - mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach ausführlich erörtert und besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Spiegel